

einem der beiden Amendements zuwenden will, würde mit Nein sich zu erklären haben. Sodann würde ich die Frage auf die §. zu richten und endlich auf die Amendements zurückzukommen haben. Das erste der Amendements ist von dem Herrn Stellvertreter gestellt worden, und geht dahin, den Satz von 4 Gr. auf 3 Gr. zu ermäßigen; das zweite, vom Herrn Bürgermeister Ritterstadt gestellt, bezweckt, daß es der Ortsobrigkeit unter Zustimmung des Gemeinderaths überlassen bleiben möge, einen willkürlichen Satz bis zur Höhe von 4 Gr. annehmen zu können. Wenn Niemand gegen diese Fragstellungen etwas einzuwenden hat, so würde ich zunächst die Kammer fragen: ob sie nach dem Gutachten der Deputation den von der zweiten Kammer beliebten Eingang der §. ablehnen wolle? — Wird einstimmig bejaht. — Ferner: ob sie die Erhöhung von 2 Gr. auf 4 Gr. genehmige? — Wird mit 25 gegen 12 Stimmen bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Es würden nun die beiden Amendements hierdurch für erledigt zu betrachten sein, und ich würde sonach fragen können: ob die Kammer die §. mit der Veränderung von 4 Gr. statt 2 Gr., und außerdem, wie sie im Gesekentwurfe enthalten ist, annimmt? — Allgemein Ja. —

Referent Bürgermeister Schill: Zu §. 8 (s. Mitth. zweite Kammer S. 424), die bereits vorgetragen ist, hat die Deputation nichts zu erinnern gehabt.

Präsident v. Gersdorf: Ich dürfte wohl, wenn darüber nichts erwähnt wird, die Frage an die Kammer richten können: ob sie die §. 8, wie sie im Gesekentwurfe enthalten ist, annimmt? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Schill: zu §. 9 und Motiven zu dieser §. (s. Mitth. der zweiten Kammer S. 424). hat die Deputation auch nichts zu bemerken gefunden, jedoch ist vom Herrn Bürgermeister Starke zu dieser §. vorhin ein Amendement gestellt worden, was dahin ging, daß auf der dritten Zeile die Worte: „oder der Viethverkauf bei unsern Niederlagen selbst ausgeübt wird“ ausfallen möchten.

Bürgermeister Starke: Unter Beziehung auf das bereits vorhin Erwähnte, erneuere ich meinen Antrag, daß die Worte: „oder der Viethverkauf — ausgeübt wird“ wegfallen möchten. Um die Gründe, die mich zu diesem Antrage bewegen haben, nur kurzlich zu wiederholen, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: 1) finde ich es nicht ganz geeignet, wenn der Staat als Detailkrämer bei einem städtischen Gewerbe mit der Stadt in Konkurrenz tritt; 2) habe ich die Ueberzeugung, daß durch diesen Detailverkauf für den Staat ein Nutzen nicht entstehe; 3) glaube ich, daß durch das Bestehen des Viethverkaufs die betreffenden königl. Beamten zu Anomalien verleitet und daß 4) die theilhaftigen städtischen Salzschänken dadurch beeinträchtigt werden. In der zweiten Beziehung muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß der Gewinn für den Fiscus sich um so mehr vermindern werde, als in Städten,

wo bisher gemischte Jurisdictionen bestanden, diese nach und nach unter eine, die städtische, combinirt werden, denn um bei Bußsinn stehen zu bleiben, so sind die jetzt noch exemten Bewohner des domstiftlichen und Burglehn-Gerichtsbezirks wegen ihres Salzbedarfs an die königl. Niederlage gewiesen. Die Einverleibung dieser Gerichtsbezirke mit dem städtischen Bezirke dürfte aber nicht mehr fern sein, weil ich überzeugt bin, daß selbst die unter dem milden Krummstab des Domstifts befindlichen Bewohner gern ihre Nacken unter das sanfte Joch des Stadtreiments beugen werden, und so wie dies geschieht, würden diese jetzigen Exemten bei dem städtischen Salzschänken ihren Bedarf entnehmen müssen, dann aber der Staat bloß die Beamten für den Viethverkauf zu salariren haben, ohne irgend einen Gewinn davon ziehen zu können.

Präsident v. Gersdorf: Das Amendement des Herrn Bürgermeister Starke geht dahin, daß die Worte: „oder der Viethverkauf — ausgeübt wird“ wegfallen möchten. Ich frage die Kammer: ob sie dasselbe unterstützen will? — Wird ausreichend unterstützt. —

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Der Viethverkauf, wie er noch bei einigen königl. Salzniederlagen besteht, ist nicht von bedeutendem Umfange, und deshalb also hat die Regierung keinen Grund, ein großes Gewicht auf den dabei ausfallenden Gewinn zu legen. Inzwischen gehört die Provision, die sich dabei ergibt, zum Theil mit zu den Emolumenten der betreffenden Beamten, und ich bin im Augenblick nicht im Stande, zu sagen, ob nicht bei der Aufhebung desselben Ansprüche an die Staatscasse formirt werden könnten. Eine Beeinträchtigung der Städte kann deshalb nicht wohl stattfinden, weil die Privilegien in der Regel sich nicht weiter erstreckt haben, als auf den Gerichtsbezirk. Ob ein Mißbrauch diesfalls vorgekommen ist, will ich dahin gestellt sein lassen; sollte er aber stattgefunden haben, so glaube ich, würde nur der Wrg der Beschwerde einzuschlagen sein, um sich sofort Abhülfe des Uebelstandes zu verschaffen.

Prinz Johann: Ich erlaube mir einen Vorschlag zu machen, der vielleicht auch dem Herrn Antragsteller befriedigen möchte. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß die Darstellung des Verhältnisses hinsichtlich des Viethverkaufs Seiten der königl. Niederlagen, die der Antragsteller hier gemacht hat, manches für sich habe; vielleicht dürfte es aber zweckmäßiger sein, wenn bloß ein Antrag in die Schrift beschloffen würde, der dahin ginge, die Staatsregierung möchte prüfen, ob es nicht zweckmäßiger sei, den Viethverkauf ganz aufzugeben.

Bürgermeister Starke: Ich würde damit um so mehr contentiren, weil mir nur daran liegt, die hohe Staatsregierung zu vermögen, sich durch Befragung der den Salzniederlagen vorstehenden Beamten davon zu überzeugen, daß dem Fiscus aus dem Viethverkauf in der That kein Nutzen erwachse, und weil ich keinen andern Zweck habe, als daß bisher vorgekommene Unregelmäßigkeiten für die Zukunft vermieden werden möchten.